

Staatsverfassung des Kantons Freiburg

vom 7. Mai 1857

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Freiburger Volk

gibt sich folgende Staatsverfassung.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen

Art. 1

¹ Der Kanton Freiburg ist ein souveräner Staat und bildet ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Die Souveränität beruht in der Gesamtheit des Volkes.

³ Sie wird von allen stimmfähigen Bürgern des Kantons ausgeübt: unmittelbar in den politischen und Wahlversammlungen und in ihrem Namen durch die verfassungsmässigen Gewalten, in Gemässheit der Bestimmungen der Bundes- und Kantonalverfassung.

⁴ Die Regierungsform ist die einer demokratischen Repräsentativ-Republik.

Art. 2

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit sind gewährleistet.

² Der Staat erkennt der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung zu. Die anerkannten Kirchen organisieren sich selbständig.

³ Die anderen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung dies rechtfertigt, können ihnen, entsprechend dieser Bedeutung, gewisse Vorrechte des öffentlichen Rechts oder durch Gesetz eine öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt werden.

⁴ Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 3

¹ Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

² Die Verhaftung einer Person kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Art. 4

¹ Das Hausrecht ist unverletzlich.

² Kein Beamter oder Diener der öffentlichen Gewalt darf in die Wohnung eines Bürgers eindringen, ausser in den Fällen und unter der Form, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 5

¹ Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

² Es dürfen daher keine andern Gerichte aufgestellt werden als diejenigen, welche durch die Verfassung anerkannt sind.

Art. 6

Jede unnötige Strenge bei der Verhaftung und während der Haft einer Person und jedes Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses sind verboten.

Art. 7

Eine Strafe kann nur durch eine kompetente Behörde auf Grund einer Gesetzesbestimmung und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auferlegt werden.

Art. 8

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Art. 9

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie.

Art. 10

Die Pressfreiheit, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht sind gewährleistet, insoweit sie den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen.

Art. 11

Das freie Niederlassungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit werden gleichfalls in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

Art. 12

¹ Das Eigentum ist unverletzlich.

² Von diesem Grundsatz kann nur aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach erfolgter oder garantierter gerechten und vollständigen Entschädigung abgewichen werden.

Art. 13

Kein Grundstück darf mit einem dauernden und unablöslichen Grundzins belastet werden.

Art. 14

Die Majorate, Substitutionen und Familien-Fideikommisse können nicht wieder hergestellt werden.

Art. 14^{bis}

¹ Der Staat und die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften haften für den Schaden, den ihre Behördemitglieder und Beamten in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen.

² Die Behördemitglieder und Beamten haften gegenüber dem Gemeinwesen für den direkten oder indirekten Schaden, den sie ihm wegen absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Dienstpflichten zufügen.

³ Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 15

¹ Die Auflagen sollen soviel wie möglich in der Art auf die Bürger verteilt werden, dass ein jeder nach Verhältnis seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage.

² Die direkte Steuer wird nur für ein Jahr beschlossen.

³ In die Verwendung des Staatsvermögens soll die grösstmögliche Ersparnis gebracht werden; die Verwaltung soll besonders darauf ausgehen, so schnell als möglich die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen.

Art. 16

Jeder Freiburger, jeder im Kanton Freiburg wohnende Schweizer ist unter Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen nach Mass seiner Kräfte und Fähigkeiten zum Militärdienst verpflichtet.

Art. 17

¹ Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht; sie sollen in religiösem und vaterländischem Sinne organisiert und geleitet werden.

² Der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluss darauf eingeräumt.

Art. 18

Das Recht, zu unterrichten, ist unter Vorbehalt der diesen Gegenstand beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

Art. 19

¹ Der Primarunterricht ist unentgeltlich.

² Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für denselben zu sorgen.

³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verhältnis, in welchen der Staat dazu beisteuert.

⁴ Jeder Bürger ist gehalten, seine oder die ihm anvertrauten Kinder wenigstens in denjenigen Gegenständen unterrichten zu lassen, die das Gesetz für die öffentlichen Primarschulen vorschreibt.

Art. 20

...

Art. 21

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.

² Der Staat fördert das Verständnis zwischen den beiden Sprachgemeinschaften.

ZWEITER ABSCHNITT**Von der Gebietseinteilung****Art. 22**

¹ Das Gebiet des Kantons wird eingeteilt:

- a) in Wahlkreise;
- b) in Verwaltungsbezirke;
- c) in Gerichtsbezirke.

² Das Gesetz bestimmt die Zahl und den Umfang dieser Gebietseinteilungen.

³ Es können nach Bedürfnis neue errichtet werden.

⁴ Der Kanton Freiburg wird für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat in acht Wahlkreise eingeteilt.

⁵ Die Kreise sind:

1. der Kreis der Stadt Freiburg;
2. der Saanekreis (Land);
3. der Sensekreis;
4. der Greyerzkreis;
5. der Seekreis;
6. der Glanekreis;
7. der Broyekreis;
8. der Vivisbachkreis.

⁶ Die Wahlkreise haben den gleichen Umfang wie die gegenwärtigen Verwaltungsbezirke, und die Abstimmung findet gemeindeweise statt.

Art. 23

Die Verwaltungsbezirke zerfallen in Gemeinden.

Art. 24

Die Stadt Freiburg ist Hauptort des Kantons und Sitz der obersten Behörden.

DRITTER ABSCHNITT**Von der politischen Stellung der Staatsbürger****Von den politischen und Wahlversammlungen****Art. 25**

Aktivbürger, das heisst stimmfähig in den politischen und Wahlversammlungen, sind:

1. alle Freiburger und Freiburgerinnen, die
 - a) das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;
 - b) im Kanton ihren Wohnsitz haben;
 - c) im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind;
2. alle Schweizer, Männer und Frauen, unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen.

Art. 26

Ist nicht Aktivbürger, wer in Anwendung des Artikels 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt wurde.

Art. 27

Die Aktivbürger kommen in politischen Versammlungen und in Wahlversammlungen zusammen.

Art. 28

¹ Die politischen Versammlungen werden einberufen zur Abstimmung:

1. über die Annahme der Kantonalverfassung und über die Abänderungen, die an ihr auf dem Wege der Revision vorgenommen werden sollen;
2. über jedes Gesetz oder Dekret, welches dem Volke gemäss den Artikeln 28^{bis} und 28^{ter} unterbreitet wird;
3. über die Fragen, welche ihnen in Anwendung der Bundesverfassung vorgelegt werden.

² Diese Versammlungen finden in Gemässheit der darauf bezüglichen Bundes- und Kantonalgesetze statt.

Art. 28^{bis}

¹ Jedes vom Grossen Rat erlassene Gesetz oder Dekret, das von allgemeiner Tragweite und nicht dringlicher Natur ist, muss dem Volke unterbreitet werden, wenn ein solches Begehren von 6000 Bürgern gestellt wird.

² Jedes Gesetz oder Dekret, das eine neue Nettoausgabe zur Folge hat, die 1% des Totals der Ausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt, muss der Volksabstimmung unterbreitet werden.

³ Jedes Gesetz oder Dekret, das eine neue Nettoausgabe zur Folge hat, die $\frac{1}{4}$ % dieses Totals übersteigt, ist auf Verlangen von 6000 Aktivbürgern oder eines Viertels der Grossräte der Volksabstimmung zu unterstellen.

⁴ Als letzte massgebliche Staatsrechnung gilt jene, die vor der Annahme des Gesetzes- oder Dekretsentwurfs durch den Staatsrat vom Grossen Rat genehmigt worden ist.

Art. 28^{ter}

6000 Bürger haben das Recht, die Ausarbeitung, die Abschaffung oder die Abänderung eines Gesetzes zu verlangen.

Art. 28^{quater}

Das Gesetz bestimmt die Form und die Fristen, in welchen das Initiativ- und das Referendumsrecht ausgeübt werden.

Art. 29

¹ Die Wahlversammlungen befassen sich:

1. mit der Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat;
2. mit der Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat;
3. mit der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Diese werden nach dem Majorzsystem für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zur gleichen Zeit wie die Abgeordneten in den Nationalrat. Im Falle einer Vakanz in der Zwischenzeit wird sie unverzüglich ausgefüllt, jedoch erfolgt die Wahl nur für die Zeitdauer, die der zu ersetzende Abgeordnete noch zu absolvieren hatte.

Die Abgeordneten in den Ständerat werden erstmals im Jahre 1972 durch das Volk gewählt, und zwar für eine Amtsdauer, welche mit den Nationalratswahlen im Jahre 1975 abläuft.

4. mit der Wahl der Staatsräte;

5. mit der Wahl der Oberamt männer.

Diese werden nach dem Majorzsystem für die Dauer von fünf Jahren durch die Wahlversammlungen des Bezirkes gewählt; ihre Wahl findet gleichzeitig mit derjenigen der Staatsräte statt. Das Gesetz ordnet ihre Befugnisse.

Diese Bestimmung ist erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Oberamt männer anwendbar, spätestens jedoch im Jahre 1976.

6. mit der Wahl der eidgenössischen Geschworenen;¹⁾

7. mit der Wahl der kantonalen Geschworenen.²⁾

² Diese verschiedenen Wahlen finden in Gemässheit der darauf bezüglichen Gesetze statt.

³ Die Abstimmung ist geheim.

¹⁾ *Diese Bestimmung ist seit der Abschaffung der Bundesassisen durch das Bundesgesetz vom 8.10.1999 gegenstandslos geworden.*

²⁾ *Diese Bestimmung ist wegen der Aufhebung der kantonalen Schwurgerichte durch das Gesetz vom 13.2.1980 über die Änderung der Gerichtsorganisation gegenstandslos geworden.*

Art. 30

¹ Für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat bilden alle stimmfähigen Bürger, die in demselben Wahlkreise wohnen, eine Wahlversammlung.

² ...

VIERTER ABSCHNITT

Von den Staatsgewalten

ERSTES HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Art. 31

¹ Es besteht:

- eine gesetzgebende Gewalt;
- eine vollziehende und verwaltende Gewalt;
- eine richterliche Gewalt.

² Diese drei Gewalten sind in Gemässheit der durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen voneinander getrennt.

Art. 32

¹ Jeder stimmfähige Bürger, ob Kantonsbürger oder Schweizer Bürger, ist wählbar:

- a) zu einer Verrichtung der gesetzgebenden Gewalt;
- b) zu einer Verrichtung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

² Die Bestimmungen, welche das Gesetz über die Unvereinbarkeit und die Kumulation von Ämtern feststellen könnte, bleiben vorbehalten.

Art. 33

Einer kantonalen Behörde, mit Ausnahme des Grossen Rates, dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
- b) die Ehegatten;
- c) die Verschwägerten ersten Grades (Schwiegervater oder Schwiegermutter, und Schwiegersohn oder Schwiegertochter);
- d) Geschwister und Halbgeschwister;
- e) Verwandte und Verschwägte dritten Grades (Onkel oder Tante, und Neffe oder Nichte, blutsverwandt oder verschwägert);
- f) Vettern und Basen;
- g) Verschwägte zweiten Grades (Schwäger, Schwägerinnen, Schwager und Schwägerin);
- h) Männer, deren Ehefrauen Schwestern sind, Frauen, deren Ehemänner Brüder sind;
- i) die Ehefrau eines Bruders und der Ehemann einer Schwester.

Art. 34

¹ Die Dauer der Staatsbeamten ist beschränkt.

² Grundsätzlich ist Wiederernennung zu denselben Beamten zulässig, mit Ausnahme der durch die Verfassung vorbehaltenen Fälle.

Art. 35

Kein Beamter der drei Gewalten darf ohne Einwilligung des Grossen Rates von einer fremden Macht einen Ehrentitel, ein Ehrenzeichen, ein Jahresgehalt oder ein Geschenk annehmen, bei Verlust seiner Amtsstelle.

ZWEITES HAUPTSTÜCK**Von der gesetzgebenden Gewalt****Art. 36**

Die gesetzgebende Gewalt steht einem Grossen Rate zu, der aus den durch die Wahlversammlungen nach dem Proporzsystem ernannten Abgeordneten besteht.

Art. 37

Der Grosse Rat zählt 130 Abgeordnete, die gemäss der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt werden.

Art. 38

...

Art. 39

Die Amtsdauer einer jeden Legislatur ist auf fünf Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rates statt.

Art. 40

...

Art. 41

¹ Der Grosse Rat erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten auf ein Jahr; derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

² Die Mitglieder der Vollziehungsgewalt dürfen mit dieser Stelle nicht betraut werden.¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmung ist wegen Art. 50 Abs. 4 gegenstandslos geworden.

Art. 42

¹ Der Grosse Rat versammelt sich wenigstens dreimal im Jahr zu ordentlichen Sessionen, deren Daten durch das Gesetz oder das Reglement festgelegt werden.

² Er wird ausserordentlich zusammenberufen:

- a) so oft der Präsident des Grossen Rates es für nötig erachtet;
- b) auf Begehren der Vollziehungsgewalt;
- c) wenn es 20 Mitglieder des Grossen Rates in einem begründeten, von ihnen unterzeichneten und dem Präsidenten zugestellten Gesuch verlangen.

³ Die ausserordentliche Zusammenberufung des Grossen Rates geschieht durch seinen Präsidenten mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Art. 43

Der Grosse Rat kann nicht beratschlagen, wenn nicht mindestens die absolute Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 44

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich, jedoch können sie ausnahmsweise auf Grund eines Beschlusses bei geschlossenen Türen stattfinden.

Art. 45

Die Befugnisse des Grossen Rates sind folgende:

- a) er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder;
- b) er erlässt die Gesetze; das Initiativrecht steht dem Volke gemäss den in den Artikeln 28^{ter} und 28^{quater} vorgesehenen Formen zu, ferner dem Staatsrat und jedem Mitglied des Grossen Rates;
- c) er kann den Staatsrat einladen, ihm einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Entspricht der Staatsrat dieser Aufforderung innerhalb der anberaumten Frist nicht, so kann der Grosse Rat eine Kommission mit der Ausarbeitung des verlangten Entwurfes beauftragen;
- d) er beschliesst über Steuern und Abgaben, dekretiert die Ausgaben und Anleihen und bewilligt den Ankauf und die Veräusserung der Staatsgüter in Gemässheit des Gesetzes;
- e) er bestimmt den Voranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben;
- f) er bestimmt die Besoldungen der Staatsbeamten und -angestellten, mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz der Vollziehungsgewalt vorbehält;
- g) er lässt sich jedes Jahr Rechenschaft über die Verwaltung des Kantons ablegen; er prüft und genehmigt die Staatsrechnungen;

- h) er trifft alle Ernennungen, die ihm nach der Verfassung und den Gesetzen zustehen;
- i) er übt das Vergebungs- und Begnadigungsrecht aus;
- k) er erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- l) er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;
- m) er übt alle Teile des Souveränitätsrechtes aus, welche nicht ausdrücklich einer andern Behörde durch die Staatsverfassung übertragen worden sind.

Art. 46

Die Mitglieder des Grossen Rates sind die Repräsentanten des Kantons und erhalten keine verbindlichen Aufträge.

Art. 47

Kein Mitglied des Grossen Rates darf für seine in dieser Versammlung geäusserten Ansichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 48

Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine Entschädigung. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

DRITTES HAUPTSTÜCK**Von der vollziehenden und verwaltenden Gewalt****Art. 49**

¹ Die vollziehende und verwaltende Gewalt steht einem direkt von der aus der Gesamtheit der Wähler des Kantons bestehenden Wahlversammlung erwählten Staatsrat zu.

² Die Wahl des Staatsrates erfolgt nach dem Majorzsystem.

Art. 50

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Seine Amtsdauer ist auf fünf Jahre festgesetzt.

² Die Gesamterneuerung des Staatsrates findet zu gleicher Zeit wie jene des Grossen Rates statt.

³ Die in der Zwischenzeit zufällig erledigten Stellen werden sogleich wieder besetzt; ihre Besetzung geschieht jedoch nur für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Ein Staatsrat kann nicht zugleich Mitglied des Grossen Rates sein. Die Mitglieder des Staatsrates nehmen an den Diskussionen im Grossen Rat mit beratender Stimme teil.

⁵ Es können höchstens zwei Staatsräte gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.

Art. 51

¹ Der Präsident des Staatsrates wird vom Grossen Rat für die Dauer eines Jahres ernannt.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 52

¹ Der Staatsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) er ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der Verwaltung des Kantons beauftragt;
- b) er verfügt über die bewaffnete Macht zur Sicherheit des Staates und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung; in diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Grossen Rates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und nach Umständen selbst die Zusammenberufung dieser Behörde zu verlangen;
- c) er ernennt alle ihm untergeordneten Behörden und Angestellten, deren Ernennung nicht einer andern Gewalt übertragen ist, und ruft sie ab;
- d) er schlägt dem Grossen Rat diejenigen Gesetzesentwürfe vor, die er für nötig erachtet;
- e) er entscheidet in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die das Gesetz in seine Zuständigkeit legt;
- f) er überwacht die Verwaltung der Gemeinden;
- g) er beaufsichtigt und leitet die untern Verwaltungsbehörden;
- h) er überwacht den allgemeinen Justizgang;
- i) er sorgt für freie Ausübung der Kulte;
- k) er hat alljährlich dem Grossen Rate einen Voranschlag über die Staatseinnahmen und -ausgaben vorzulegen;

- l) er wahrt die Beziehungen des Kantons zu den Bundes- und den Kantonalbehörden, sowie diejenigen zum Auslande innerhalb der Schranken der Bundesverfassung;
- m) er bewilligt die Auslieferungen in Gemässheit der bestehenden Verträge.
- ² Er gibt in allen Fällen, wo es der Grosse Rat verlangt, über einen ihm überwiesenen Gegenstand das nötige Gutachten ab.

Art. 53

- ¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rate alljährlich über alle Teile seiner Verwaltung ausführlich Rechenschaft ab.
- ² Dieser Rechenschaftsbericht, welcher gedruckt und veröffentlicht werden soll, ist spätestens für die ordentliche Wintermonatssession des darauf folgenden Jahres einzureichen.
- ³ In der Zwischenzeit gibt der Staatsrat dem Grossen Rate, so oft es dieser verlangt, Rechenschaft über einen besondern Fall seiner Verwaltung.
- ⁴ Der Präsident des Grossen Rates hat das Recht, zu jeder Zeit von den Handlungen der vollziehenden Gewalt Kenntnis zu nehmen.

Art. 54

Der Staatsrat hat in jedem Bezirk einen vom Volke gewählten Oberamtman zum Stellvertreter.

Art. 55

- ¹ Der Staatsrat hat zur Verfolgung der Verbrechen und Vergehen und zur Betreibung der Fiskalangelegenheiten die Staatsanwaltschaft zu seinem Organ.
- ² Ihre Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 56

- ¹ Zur vorläufigen Prüfung der Geschäfte sowie zu ihrer Erledigung wird der Staatsrat in Direktionen eingeteilt.
- ² Diese Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 57

...

Art. 58

Eine Abberufung oder Absetzung öffentlicher Beamter oder Angestellter der vollziehenden und verwaltenden Gewalt kann nur nach ihrer Einvernahme und auf Grund eines motivierten Beschlusses derjenigen Behörde erfolgen, die sie ernannt hat.

VIERTES HAUPTSTÜCK**Von der richterlichen Gewalt****Art. 59**

Die Rechtspflege wird durch die von der Verfassung und dem Gesetze anerkannten Gerichte ausgeübt.

Art. 60

Es besteht ein Kantonsgericht aus sieben Mitgliedern und vierzehn Ersatzmännern. Sie werden durch den Grossen Rat ein jeder besonders auf fünf Jahre ernannt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Altersgrenze.

Art. 61

Die Mehrheit der Mitglieder sowohl als der Ersatzmänner des Kantonsgerichtes soll der französischen und der deutschen Sprache mächtig sein.

Art. 62

¹ Der Präsident des Kantonsgerichtes wird durch den Grossen Rat auf die Dauer eines Jahres ernannt.

² Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 63

...

Art. 64

¹ Das Kantonsgericht überwacht mit Vorbehalt der Unabhängigkeit der Urteile die untern Gerichtsbehörden und erteilt ihnen Weisungen.

² Es übermachtet dem Grossen Rate alljährlich einen allgemeinen und ausführlichen Bericht über alle Zweige der Rechtspflege. Dieser Bericht

soll spätestens für die ordentliche Wintermonatssession des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werden.

Art. 64^{bis}

Alles, was die Organisation der Gerichte, ihre Anzahl, ihre Kompetenzen betrifft, wird durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 65

¹ Ein Verwaltungsgericht entscheidet in letzter kantonaler Instanz über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die das Gesetz nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde legt.

² Die Richter des Verwaltungsgerichts werden nach den für die Wahl der Richter des Kantonsgerichts geltenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt.

³ Das Verwaltungsgericht untersteht der Oberaufsicht des Grossen Rates.

⁴ Das Gesetz regelt die Organisation des Verwaltungsgerichts.

Art. 66–75

...

FÜNFTER ABSCHNITT**Von den Gemeinden****Art. 75^{bis}**

Die Gemeinden sind im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes autonom.

Art. 76

Das Gesetz ordnet alles dasjenige an, was auf die politische Einrichtung und die Verwaltung der Gemeinden Bezug hat.

Art. 77

¹ Die Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

² ...

SECHSTER ABSCHNITT

Von der Revision der Verfassung

Art. 78

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Das Revisionsverfahren wird eingeleitet:

- a) wenn der Grosse Rat es durch Dekret beschliesst;
- b) wenn wenigstens 6000 Aktivbürger es gemäss den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

Art. 79

¹ Die Teilrevision kann entweder in der Einführung neuer Bestimmungen oder in der Änderung oder Aufhebung bisheriger Bestimmungen bestehen.

² Das Volksinitiativbegehren, das auf eine Teilrevision abzielt, kann in die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs gekleidet sein.

³ Wird die Revision mehrerer Bestimmungen verlangt, die verschiedene Sachgebiete betreffen, so muss für jede Bestimmung eine besondere Initiative ergriffen werden.

Art. 80

¹ Wird eine Totalrevision verlangt, so ist die Frage des Grundsatzes der Revision dem Volk zu unterbreiten, das ebenfalls zu entscheiden hat, ob die Totalrevision von einem eigens dafür gewählten Verfassungsrat oder vom Grossen Rat durchgeführt werden soll.

² Der Verfassungsrat wird auf die gleiche Weise wie der Grosse Rat auf fünf Jahre gewählt. Es besteht keine Unvereinbarkeit.

³ Wird der Entwurf einer revidierten Verfassung von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivbürger verworfen, so arbeitet der gleiche Verfassungsrat einen zweiten Entwurf aus. In diesem Fall werden die Befugnisse des Verfassungsrates um zwei Jahre verlängert.

⁴ Wird auch dieser zweite Entwurf verworfen, so ist ein neuer Verfassungsrat zu wählen.

Art. 81

¹ Wird eine Teilrevision vom Grossen Rat beschlossen, so unterliegen die zu revidierenden Artikel einer zweimaligen Beratung in einem Abstand von wenigstens zwei Monaten.

² Der vom Grossen Rat angenommene Entwurf der revidierten Artikel wird dem Volk zur Annahme unterbreitet.

³ Spricht sich die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivbürger für die Annahme aus, so werden die revidierten Artikel promulgiert und bilden eine Ergänzung der Verfassung.

Art. 82

¹ Die Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung wird dem Grossen Rat unterbreitet und bildet Gegenstand zweier Beratungen in einem Abstand von wenigstens zwei Monaten.

² Stimmt der Grosse Rat einem in Form einer allgemeinen Anregung gestellten Begehren zu, so arbeitet er die neuen Bestimmungen aus und unterbreitet sie gemäss Artikel 81 der Volksabstimmung.

³ Stimmt der Grosse Rat einem in Form einer allgemeinen Anregung gestellten Begehren nicht zu, so wird die Frage des Grundsatzes der Revision dem Volk unterbreitet. Spricht sich die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivbürger für die Revision aus, so arbeitet der Grosse Rat die neuen Bestimmungen im Sinne der Initiative aus und unterbreitet sie gemäss Artikel 81 der Volksabstimmung.

⁴ Stimmt der Grosse Rat einer ausformulierten Initiative zu, so unterbreitet er sie der Volksabstimmung; stimmt er ihr nicht zu, so kann er ihr einen Gegenentwurf entgegenstellen, der gemäss Artikel 81 auszuarbeiten und dem Volk zu unterbreiten ist.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 83

¹ Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke zur Abstimmung vorgelegt.

² Wird sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivbürger angenommen, so wird sie alsogleich promulgiert und tritt in Kraft.

³ Im Falle ihrer Verwerfung unterliegt sie einer neuen Beratung des Grossen Rates und sodann einer neuen Volksabstimmung.

Art. 84

So wie die neue Verfassung in Kraft tritt, ist die Verfassung vom 4. März 1848 abgeschafft, unter Vorbehalt jedoch der im Artikel 38 gegenwärtiger Verfassung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 85

¹ Unmittelbar nach der Annahme der Verfassung durch das Volk, soll die Ernennung und die Einsetzung der verfassungsmässigen Behörden vorgenommen werden.

² Vorläufig setzen die gegenwärtigen Behörden ihre Verrichtungen bis zu ihrer Ersetzung fort.

Art. 86

Die gegenwärtig gültigen Gesetze in bezug auf die Organisation der verfassungsmässigen Gewalten bleiben in Kraft, bis sie mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht werden können.

Promulgierung und Gewährleistung des Bundes

Die Staatsverfassung ist in der Volksabstimmung vom 24.5.1857 angenommen, durch Dekret vom 3.6.1857 promulgiert und am 30.7.1857 von der Bundesversammlung gewährleistet worden.

Änderungen der Staatsverfassung

Artikel	Volksabstimmung	Promulgierung	Gewährleistung des Bundes
22 Abs. 6	27.09.1874	01.12.1874	19.09.1875
60, 1. Satz; 76; 77	14.01.1894	04.05.1894	07.04.1894
28 bis 28 ^{quater} ; 36; 38*; 40*; 49; 50 Abs. 1 bis 4; 59; 63*; 64 ^{bis} ; 66* bis 75*	30.01.1921	11.03.1921	25.06.1921
22 Abs. 4 und 5	05.03.1950	07.07.1950	21.06.1950

Artikel	Volksabstimmung	Promulgierung	Gewährleistung des Bundes
30 Abs. 2*; 37; 50 Abs. 5	16.10.1960	11.04.1961	23.03.1961
25; 33	07.02.1971	13.04.1971	10.06.1971
29; 45	05.03.1972	26.06.1972	11.12.1972
29; 54	05.03.1972	26.06.1972	11.12.1972
26; 42 Abs. 1; 52 Abs. 1 Bst. e; 78 bis 82	24.09.1978	10.07.1979	21.06.1979
14 ^{bis} ; 57*; 58	02.03.1980	19.05.1981	04.03.1981
2; 20*	07.03.1982	28.12.1982	16.12.1982
60, 2. Satz	27.02.1983	30.12.1983	13.12.1983
32 Abs. 1	09.06.1985	09.09.1986	07.10.1986
28 ^{bis} Abs. 2 bis 4	08.06.1986	07.10.1986	21.06.1989
52 Abs. 1 Bst. f	05.04.1987	23.01.1990	21.06.1989
21	23.09.1990	18.12.1990	03.10.1991
25 Ziff. 1 Bst. a	03.03.1991	19.03.1991	03.10.1991
65	26.11.1989	02.07.1991	21.06.1991
75 ^{bis} ; 77 Abs. 2*	16.02.1992	12.01.1993	17.12.1992